Gemeinde Amt Neuhaus
-Gemeindewahlleitung-

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Am 13.09.2026 finden die Wahl des Kreistages, die Wahl des Gemeinderates, die Wahl zum Landrat oder zur Landrätin sowie die Wahl zum Bürgermeister oder zur Bürgermeisterin statt. Eine mögliche Stichwahl für die Direktwahlen wird ggf. am 27.09.2026 durchgeführt. Hierzu werden folgende Informationen bekanntgegeben:

1. Wahlberechtigte haben gemäß § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Das Wählerverzeichnis kann im Rathaus der Gemeinde Amt Neuhaus, OT Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Amt Neuhaus im Einwohnermeldeamt (Zimmer 6 im Erdgeschoss) **während der Öffnungszeiten vom 24.08.2026-28.08.2026** eingesehen werden. Die Öffnungszeiten sind dienstags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr und zusätzlich am Dienstag von 15.00 – 18.00 Uhr.
   Der Ort der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis ist für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wählerinnen und Wähler zugänglich.

2. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2026 eine Wahlbenachrichtigung. Diese Wahlbenachrichtigung soll bei der Stimmabgabe oder der Beantragung eines Wahlscheines vorgelegt werden. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, kann sein Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis in Anspruch nehmen und ggf. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Das Wählerverzeichnis enthält folgenden personenbezogenen Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift.

3. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können bis zum 28.08.2026, 12.00 Uhr, von jeder/jedem Wahlberechtigten oder einer von ihr/ihm beauftragten Person bei der Gemeinde Amt Neuhaus schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Dabei sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

5. Eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
   a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
   b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

6. Der Wahlschein wird von der in Nr. 1 genannten Stelle erteilt, in deren Wählerverzeichnis die wahlberechtigte Person eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

7. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 11.09.2026 bis 13.00 Uhr bei der Gemeinde Amt Neuhaus mündlich, schriftlich, elektronisch oder online unter www.amt-neuhaus.de beantragt werden
In bestimmten Ausnahmefällen (siehe Nr. 5) kann ein Wahlschein noch bis zum 13.09.2026, 15.00 Uhr, bei der Gemeinde Amt Neuhaus beantragt werden. Dies gilt auch, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, dass sie wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Der Wahlschein enthält folgende personenbezogenen Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift, Wahlscheinnummer.

   Wer einen Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

   Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde Amt Neuhaus vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

8. Verlorene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (12.09.2026, 12:00 Uhr), ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. **Wahlberechtigte mit Wahlschein** können bei verbundenen Wahlen **nur durch Briefwahl** wählen. Die wählende Person hat der Wahlleitung, in der der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag
   a) den Wahlschein,
   b) den/die Stimmzettel in einem besonderen Umschlag

   so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Gemeinde Amt Neuhaus
- Gemeindewahlleitung -
Amt Markt 4
19273 Amt Neuhaus
Telefon: 038841/6070
Telefax: 038841/20320

Am Neuhaus, 11.08.2026

Möhring
Gemeindewahlleiterin